



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
30. Juli 2018

Resolution 2431 (2018)

**verabschiedet auf der 8321. Sitzung des Sicherheitsrats
am 30. Juli 2018**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seiner Präsidenschaft über die Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, zu verhindern, dass die destabilisierenden Auswirkungen der regionalen Krisen und Streitigkeiten Somalia erfassen,

unter Verurteilung der Angriffe Al-Shabaabs in Somalia und darüber hinaus, mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die von Al-Shabaab nach wie vor ausgehende Bedrohung und seine Besorgnis darüber *unterstreichend*, dass Al-Shabaab in Somalia weitere Gebiete hält und Einnahmen durch Erpressung erzielt,

mit dem Ausdruck seiner Empörung darüber, dass bei Angriffen Al-Shabaabs Zivilpersonen ums Leben gekommen sind, in Würdigung der Tapferkeit, die die Mitglieder der Mission der Afrikanischen Union in Somalia (AMISOM) und der somalischen Sicherheitskräfte im Kampf gegen Al-Shabaab bewiesen haben, und der von ihnen erbrachten Opfer sowie *in der Erkenntnis*, dass die durch ihr entschlossenes Eintreten erzielten Erfolge bewahrt werden müssen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner Entschlossenheit, die Anstrengungen zur Verminderung der von Al-Shabaab in Somalia ausgehenden Bedrohung zu unterstützen, und unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, einen alle Seiten einschließenden politischen Friedens- und Aussöhnungsprozess unter somalischer Führung zu unterstützen,

unter Verurteilung der fortgesetzten Menschenrechtsverletzungen und -übergreifungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, insbesondere der vorsätzlichen Angriffe auf Zivilpersonen und der Einziehung von Kindern,

unter Begrüßung der positiven Beiträge, die das Unterstützungsbüro der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOS) geleistet hat, um die von der AMISOM und der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia (UNSOM) erzielten Fortschritte zu unterstützen, und

* Aus technischen Gründen neu herausgegeben am 11. September 2018. (Gilt nur für Deutsch)



unterstreichend, wie wichtig eine wirksame Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Mitgliedstaaten in Somalia ist,

in Anbetracht dessen, dass die Bundesregierung Somalias die Hauptverantwortung dafür trägt, die Bürger des Landes zu schützen und eigene nationale Sicherheitskräfte aufzubauen, und *unter Hinweis* darauf, dass diese Kräfte alle Seiten einschließen und für Somalia repräsentativ sein sollen und ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen voll einzuhalten haben,

unter Begrüßung der Erarbeitung eines auf den Gegebenheiten aufbauenden Übergangsplans mit klaren Zieldaten für die schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte, den raschen Abschluss des detaillierten Übergangsplans und seine Umsetzung unter voller Beteiligung aller Interessenträger *fordernd, daran erinnernd*, dass es von entscheidender Bedeutung ist, das Abkommen zwischen der Bundesregierung Somalias und den Bundesstaaten über die Nationale Sicherheitsarchitektur beschleunigt durchzuführen, einschließlich Entscheidungen über die Zusammensetzung und die jeweiligen Rollen der Sicherheitskräfte Somalias und über die Integration der regionalen Kräfte und die Bereitstellung von Unterstützung auf Bundesebene für sie, um die Grundlage für einen erfolgreichen Übergang zu schaffen, und *unter Begrüßung* des auf dem am 16. und 17. Juli in Brüssel abgehaltenen Partnerschaftsforums für Somalia bekundeten erneuten Bekenntnisses der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten Somalias zur Beschleunigung der Sicherheitssektorreform,

in Bekräftigung der festen Entschlossenheit der internationalen Partner, die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten dabei zu unterstützen, einen dem Nationalen Sicherheitsrat und den Regionalen Sicherheitsräten unterstehenden handlungsfähigen, rechenschaftspflichtigen, annehmbaren und finanziell tragbaren Sicherheitssektor unter somalischer Führung aufzubauen, wie in dem von Somalia und den internationalen Partnern am 11. Mai 2017 auf der Londoner Somalia-Konferenz angenommenen Sicherheitspakt vorgesehen,

in der Erkenntnis, dass ein stabileres Somalia von entscheidender Bedeutung für die Gewährleistung der regionalen Sicherheit ist,

AMISOM

in Würdigung des Beitrags der AMISOM zu dauerhaftem Frieden und anhaltender Stabilität in Somalia, *Kenntnis nehmend* von ihrer entscheidenden Rolle bei der Verbesserung der Sicherheitslage und der Schaffung der nötigen Sicherheit für Fortschritte bei der Friedenskonsolidierung und der Staatsbildung, namentlich bei zwei nationalen politischen Prozessen, *in Anerkennung* des wichtigen Beitrags der AMISOM und der Afrikanischen Union zur Unterstützung des politischen Prozesses in Somalia, *mit dem Ausdruck* seines Dankes an die Regierungen Äthiopiens, Burundis, Dschibutis, Ghanas, Kenias, Nigerias, Sierra Leones und Ugandas, die weiterhin Truppen, Polizeikräfte und Ausrüstung für die AMISOM bereitstellen, und *in Anerkennung* der erheblichen Opfer, die die Einsatzkräfte der AMISOM erbracht haben,

unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen über Kinder und bewaffnete Konflikte (S/AC.51/2017/2),

unter Kenntnisnahme der von der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführten Überprüfung der AMISOM, die in Ziffer 23 der Resolution [2372 \(2017\)](#) erbeten wurde, des Berichts über die im Zehnjahreszeitraum 2007-2017 gewonnenen Erfahrungen der AMISOM und des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 27. Juni 2018 über die Lage in Somalia und die AMISOM,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Sondergesandten der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen über die Finanzierung der AMISOM und der darin enthaltenen Feststellung, dass in der unmittelbaren Zukunft freiwillige Beiträge in ausreichender Höhe benötigt werden,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für eine schrittweise und bedingungsabhängige Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur, mit dem Ziel, die mühsam errungenen Sicherheitsfortschritte zu erhalten,

unter Hinweis auf den in Ziffer 5 der Resolution [2372 \(2017\)](#) enthaltenen Beschluss, die Anzahl der Uniformierten der AMISOM bis zum 30. Oktober 2018 zu verringern, *bedauernd*, dass diese Verringerung bis zum 28. Februar 2019 verschoben werden muss, und *betonend*, dass es bei der Durchführung künftiger Beschlüsse zur Verringerung der Anzahl der Uniformierten der AMISOM keine weiteren Verzögerungen geben soll,

der Afrikanischen Union *nahelegend*, die Leistung der AMISOM regelmäßig zu bewerten, insbesondere die Leistung der Truppen- und Polizeikontingente, um sicherzustellen, dass die Mission über die Fähigkeiten und die Flexibilität verfügt, um ihr Mandat wirksam durchzuführen, insbesondere durch eine an klar festgelegte Kriterien und Standards gebundene Leistungsbewertung,

begrüßend, dass die Afrikanische Union die gegen einige Soldaten der AMISOM erhobenen Vorwürfe sexueller Gewalt untersucht, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Afrikanische Union die in den Feststellungen enthaltenen Empfehlungen umsetzt und in Übereinstimmung mit der Resolution [2272 \(2016\)](#) Maßnahmen ergreift, um weitere Missbrauchshandlungen zu verhüten,

mit dem Ausdruck der Besorgnis über Berichte über Kräfte in Somalia, die mit der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) sympathisieren, und die Auswirkungen der Lage in Jemen auf die Sicherheit in Somalia,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis angesichts der anhaltenden und vielgestaltigen humanitären Lage und *mit Lob* für die Anstrengungen der AMISOM, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe förderliche Bedingungen zu schaffen,

unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten [S/PRST/2011/15](#), im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen, die die klimatischen und ökologischen Veränderungen sowie Naturkatastrophen, neben anderen Faktoren, auf die Stabilität Somalias haben, unter anderem durch Dürren, Wüstenbildung, Landverödung und Ernährungsunsicherheit, und *hervorhebend*, dass die Regierungen und die Vereinten Nationen in Bezug auf diese Faktoren angemessene Strategien der Risikobewertung und des Risikomanagements entwickeln müssen,

feststellend, dass die Situation in Somalia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

AMISOM

1. *betont*, dass das langfristige Ziel für Somalia darin besteht, dass die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte mit Unterstützung der internationalen Partner des Landes die volle Verantwortung für die Sicherheit Somalias übernehmen, und *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die AMISOM während dieses Übergangsprozesses weiter unverzichtbar für die Gewährleistung der Sicherheit ist, um die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte in die Lage zu versetzen, ihre Kapazitäten aufzubauen;

2. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass die Bedingungen in Somalia für die Entsendung einer Friedenssicherungsmission der Vereinten Nationen ungeeignet sind, und *ersucht* den Generalsekretär, die Kriterien für eine Entsendung fortlaufend zu überprüfen;

3. *unterstreicht*, dass die in den Resolutionen [2036 \(2012\)](#) und [2124 \(2013\)](#) beschlossenen Erhöhungen der Personalstärke für eine kurzfristige Verstärkung der militärischen Kapazität der AMISOM sorgen sollten und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM sind und dass danach vor dem Hintergrund der vor Ort erzielten Fortschritte eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

4. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Empfehlung der Überprüfung der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen, die schrittweise und abgestuft stattfindende Verringerung und Reorganisation der uniformierten Kräfte der AMISOM im Einklang mit der Umsetzung des Übergangsplans fortzuführen, durch die im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur eine stärker unterstützende Rolle gegenüber den somalischen Sicherheitskräften eingenommen werden soll, während diese schrittweise die Hauptverantwortung für die Sicherheit in Somalia übernehmen, *bekundet* seine Absicht, die Umsetzung des Übergangsplans und die Fortschritte bei der Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen mit dem Ziel der Übernahme der Führung durch die somalischen Sicherheitsinstitutionen bis Dezember 2021 genau zu verfolgen, *begrüßt ferner*, dass die Bundesregierung Somalias sich zur Umsetzung des Übergangsplans verpflichtet und diesbezügliche Schritte eingeleitet hat, insbesondere durch die Durchführung gemeinsamer Einsätze mit dem Ziel, zum Hauptträger der Sicherheit in Somalia zu werden, und *unterstreicht*, dass es notwendig ist, bei der Übertragung der Sicherheitsverantwortung die jeweilige Sicherheitssituation vor Ort zu berücksichtigen;

Prioritäten und Aufgaben

5. *beschließt*, unter Berücksichtigung der bisherigen Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte, die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union zu ermächtigen, den Einsatz der AMISOM bis zum 31. Mai 2019 fortzuführen, einschließlich mindestens 1.040 Polizeikräften, darunter fünf organisierte Polizeieinheiten, und die Anzahl der Uniformierten der AMISOM bis zum 28. Februar 2019 auf eine Obergrenze von 20.626 zu verringern, sofern der Sicherheitsrat keine beschleunigte Verringerung beschließt, und *betont*, dass es bei der Verringerung der Anzahl der Uniformierten der AMISOM keine weitere Verzögerung über den 28. Februar 2019 hinaus geben soll;

6. *beschließt ferner*, dass die AMISOM befugt ist, unter voller Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, sowie unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias alle zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

7. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, die folgenden strategischen Ziele zu verfolgen:

a) eine schrittweise Übertragung der Sicherheitsaufgaben von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte entsprechend den Fähigkeiten der somalischen Sicherheitskräfte und den politischen und Sicherheitsfortschritten in Somalia zu ermöglichen, mit dem Ziel, dass die somalischen Sicherheitsinstitutionen bis Dezember 2021 die Führung übernehmen;

b) die von Al-Shabaab und anderen bewaffneten Oppositionsgruppen ausgehende Bedrohung zu verringern, insbesondere durch Minderung der von behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen ausgehenden Bedrohung;

c) die somalischen Sicherheitskräfte dabei zu unterstützen, Sicherheit für den politischen Prozess auf allen Ebenen herzustellen und für Stabilisierung in Abstimmung mit dem Programm zum Wiederaufbau der Gemeinschaft und zur Ausweitung der staatlichen Autorität und Rechenschaftspflicht (CRESTA/A) sowie für Aussöhnung und Friedenskonsolidierung in Somalia zu sorgen;

8. *beschließt*, die AMISOM zu ermächtigen, zur Erreichung dieser Ziele die folgenden vorrangigen Aufgaben durchzuführen:

a) eine Präsenz in den im Einsatzkonzept der AMISOM vorgesehenen Sektoren aufrechtzuerhalten, vorrangig in den Hauptbevölkerungszentren;

b) die somalischen Sicherheitskräfte nach Bedarf dabei zu unterstützen, den Schutz der somalischen Staatsorgane zu gewährleisten, damit diese ihre Regierungsaufgaben wahrnehmen und sich um die Stabilisierung, in Abstimmung mit dem Programm CRESTA/A, sowie um die Aussöhnung und Friedenskonsolidierung bemühen können, und die Sicherheit wichtiger Infrastrukturen zu gewährleisten;

c) je nach Bedarf ihr Personal, ihre Einrichtungen, Anlagen, Ausrüstungsgegenstände sowie ihre Mission zu schützen und die Sicherheit und Bewegungsfreiheit ihres Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen, das Aufgaben aufgrund eines Mandats des Sicherheitsrats wahrnimmt, zu gewährleisten;

d) gezielte Offensiveinsätze gegen Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen durchzuführen, einschließlich gemeinsamer Einsätze mit den somalischen Sicherheitskräften;

e) die Hauptversorgungswege zu sichern, einschließlich in die Al-Shabaab wieder abgerungenen Gebiete, insbesondere jene, die für die Verbesserung der humanitären Lage bedeutsam sind, in denen sich möglicherweise für die Deckung der Grundbedürfnisse von Zivilpersonen unentbehrliche kommerzielle Waren befinden, und jene, die für die logistische Unterstützung der AMISOM entscheidend sind, wobei der Rat unterstreicht, dass die Bereitstellung von Logistik auch künftig eine gemeinsame Verantwortung der Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union bleibt;

f) in enger Zusammenarbeit mit der UNSOM und im Einklang mit der Nationalen Sicherheitsarchitektur und dem Übergangsplan die somalischen Sicherheitskräfte anzuleiten und zu unterstützen, einschließlich der Anleitung der somalischen Streitkräfte im Hinblick auf ihre Kampfbereitschaft und der Anleitung und Unterstützung der somalischen Polizei;

g) sofern es die Sicherheitsbedingungen erlauben, die AMISOM im Rahmen der genehmigten Personalobergrenze zur Unterstützung des Übergangsplans und zugunsten von Polizeikräften umzustrukturieren;

h) gegebenenfalls und in Abstimmung mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias vorübergehend Überläufer aufzunehmen;

9. *ersucht* die Afrikanische Union, den Sicherheitsrat über den Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung des Mandats der AMISOM zu unterrichten, insbesondere über ihre Umstrukturierung zur Unterstützung des Übergangsplans sowie über Fragen der Leistungserbringung, darunter die wirksame Einsatzführung, Reaktionen auf Angriffe auf Zivilpersonen sowie angemessene Ausrüstung und Information, die die wirksame Durchführung des Mandats beeinträchtigen können, und dem Rat durch mündliche Unterrichtungen Bericht zu erstatten sowie durch mindestens drei schriftliche Berichte alle 120 Tage,

wobei der erste schriftliche Bericht spätestens am 15. November 2018 vorzulegen ist, und *ersucht ferner* darum, dass der erste schriftliche Bericht einen Plan für die Umstrukturierung enthält, in dem die Modalitäten für die in Ziffer 5 dieser Resolution festgelegte Verringerung der Anzahl der Uniformierten dargelegt sind;

10. *ersucht* die Afrikanische Union, auch künftig sicherzustellen, dass die AMISOM so aufgestellt ist, dass sie die ganze Bandbreite der mandatierten Aufgaben wirksam durchführen kann, einschließlich der Verbesserung der operativen Koordinierung zwischen den Kontingenten der AMISOM und der Sicherstellung einer wirksamen Abstimmung mit den entsprechenden somalischen und internationalen Partnern bei der operativen Entscheidungsfindung sowie der Stärkung der Einsatzführung, unter der Autorität des Truppenkommandeurs, die in der Lage sein muss, gemeinsam mit den somalischen Sicherheitskräften zu operieren;

11. *ersucht* die Afrikanische Union und die Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den Partnern eine bis zum 15. September 2018 abzuschließende gemeinsame Bewertung der Einsatzbereitschaft der AMISOM vorzunehmen, um die Kapazitäten und Anforderungen im Rahmen der genehmigten Truppenstärke nach Ziffer 5 zu ermitteln, insbesondere zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans, und die Bezugsbasis für ein überarbeitetes Einsatzkonzept zu schaffen, das klare Zieldaten für die schrittweise Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte vorsieht;

12. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Absicht der Afrikanischen Union, bis zum 1. November 2018 ein neues Einsatzkonzept für die AMISOM auszuarbeiten, und *ersucht* die Afrikanische Union, dieses Konzept in enger Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und der Bundesregierung Somalias zu entwickeln;

13. *erinnert* an sein Ersuchen an die Afrikanische Union, die Sondereinheiten aufzustellen, wie in der Anlage zu Resolution [2297 \(2016\)](#) dargelegt, insbesondere die Einheiten für die logistische Unterstützung der Mission, weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, dass alle Unterstützungselemente und Kräftermultiplikatoren unter dem Befehl des Truppenkommandeurs operieren, *begrüßt* die Anstrengungen zur Ermittlung der spezifischen Anforderungen, *ersucht* darum, dass diese Einheiten unverzüglich aufgestellt werden, und *ersucht* die Afrikanische Union, in ihren regelmäßigen Berichten über den Generalsekretär regelmäßig aktuelle Informationen über den Stand der Kräfteaufstellung vorzulegen;

14. *betont*, dass es dringend erforderlich ist, eine voll funktionsfähige und für die Mission geeignete kontingenteigene Ausrüstung, einschließlich Unterstützungselementen und Multiplikatoren, wie in Ziffer 6 der Resolution [2036 \(2012\)](#) vorgesehen, zu beschaffen, entweder bei den Ländern, die derzeit Truppen für die AMISOM stellen, oder bei anderen Mitgliedstaaten, und *fordert* die Afrikanische Union *nachdrücklich auf*, im Rahmen der bestehenden Truppenobergrenze dringend die restlichen Unterstützungsmittel bereitzustellen;

15. *betont*, dass die zivile Komponente der AMISOM voll funktionsfähig sein soll, um die militärischen und polizeilichen Aufgaben der AMISOM zu unterstützen und die Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union in Somalia zu verbessern, *betont ferner*, dass die zivile Komponente der AMISOM ihre Bemühungen darauf konzentrieren soll, den Übergang und die letztendliche Verringerung der Truppenstärke zu unterstützen, im Einklang mit dem Übergangsplan und dem Ziel, dass die somalischen Sicherheitskräfte bei der Sicherheitsverantwortung bis Dezember 2021 die Führung übernehmen;

16. *wiederholt* ihr in Ziffer 18 der Resolution [2111 \(2013\)](#) enthaltenes Ersuchen an die AMISOM, die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias bei der Umsetzung des vollständigen Verbots der Ausfuhr von Holzkohle aus Somalia zu unterstützen und ihnen

dabei behilflich zu sein, bei gleichzeitiger Beachtung der strategischen Ziele und vorrangigen Aufgaben der AMISOM;

17. *unterstreicht*, wie wichtig es nach wie vor ist, dass die Einsatzkräfte der AMISOM ihr Mandat unter vollständiger Einhaltung der Verpflichtungen der teilnehmenden Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, durchführen, einschließlich im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen und auf der Grundlage der im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung abgegebenen konkreten Empfehlungen, und mit der UNSOM und UNSOS bei der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte zusammenarbeiten, und *fordert* die AMISOM und die Afrikanische Union *auf*, für die Überwachung und für umgehende und gründliche Untersuchungen und die Meldung mutmaßlicher Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu sorgen und weiter höchste Standards bezüglich Transparenz, Verhalten und Disziplin sicherzustellen;

18. *begrüßt* die von der AMISOM im Hinblick auf die Einhaltung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts erzielten Fortschritte und fordert die truppen- und polizeistellenden Länder nachdrücklich auf, die Anstrengungen zur Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union und den Vereinten Nationen und zur Steigerung der Wirksamkeit von Maßnahmen und Mechanismen zur Prävention und Unterbindung der Nichteinhaltung zu beschleunigen, namentlich auf der Grundlage der konkreten Empfehlungen der gemeinsamen Überprüfung, insbesondere bei der Prüfung und Auswahl des Personals der AMISOM;

19. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass jede Unterstützung für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte unter strenger Einhaltung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte erfolgt, und in seinen Berichten an den Sicherheitsrat anzugeben, welche Fortschritte dabei erzielt wurden, einschließlich durch die im Rahmen der gemeinsamen Überprüfung festgelegten risikomindernden Maßnahmen und Mechanismen, und *ersucht ferner* das UNSOS, im Hinblick auf seine Unterstützung der AMISOM und der somalischen Sicherheitskräfte seine Kapazitäten zur Sicherstellung der Umsetzung der Richtlinien für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht zu stärken;

20. *begrüßt* die Tätigkeit der gemäß dem Ersuchen in den Resolutionen [2093 \(2013\)](#) und [2124 \(2013\)](#) eingerichteten Zelle zur Erfassung, Analyse und Reaktion in Bezug auf zivile Opfer, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass diese Zelle ohne weitere Verzögerung vollständig operationalisiert und wirkungsvoll tätig wird, *fordert* in diesem Zusammenhang *mit Nachdruck* die volle Unterstützung der truppen- und polizeistellenden Länder für die Zelle, in Zusammenarbeit mit humanitären, menschenrechtlichen und Schutz-Akteuren, und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, den Austausch von Informationen mit den zuständigen Akteuren, einschließlich der Vereinten Nationen, die Aufnahme dieser Informationen in die AMISOM-Berichte und ihr Einfließen in operative Leitlinien und Pläne sicherzustellen;

21. *begrüßt* die Nulltoleranzhaltung der AMISOM gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, *fordert* die Afrikanische Union und die truppenstellenden Länder *auf*, geeignete Schritte zu unternehmen, um sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch vorzubeugen und diesbezügliche Vorwürfe zu untersuchen, insbesondere durch Überprüfung der Mitarbeiter und die Durchführung von Risikobewertungen und Schulungen, und die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und Einheiten zu repatriieren, sofern glaubwürdige Beweise für weit verbreitete oder systemische Akte sexueller Ausbeutung oder sexuellen Missbrauchs durch diese Einheiten vorliegen, und *legt ferner* der Afrikanischen

Union *nahe*, in allen Aspekten der Bekämpfung sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten;

22. *begrüßt* und *befürwortet nachdrücklich*, dass die truppen- und polizeistellenden Länder weibliche Uniformierte in der AMISOM einsetzen, und fordert die AMISOM nachdrücklich auf, die sinnvolle Beteiligung von Frauen an allen ihren Einsätzen sicherzustellen und bei der Durchführung ihres Mandats durchgehend eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

23. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, bis zum 31. Januar 2019 in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union sowie den wichtigen internationalen Akteuren und der Bundesregierung Somalias eine technische Bewertung der AMISOM vorzunehmen, die Umstrukturierung der AMISOM zur Unterstützung des Übergangsplans zu überprüfen, einschließlich der Durchführung der in Ziffer 5 festgelegten Verringerung der Truppenobergrenze, der Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 7 genannten strategischen Ziele, ihrer Fähigkeit, die in Ziffer 8 genannten vorrangigen Aufgaben durchzuführen, und der Ausrichtung der logistischen Unterstützung durch das UNSOS an den Prioritäten der AMISOM und dem Übergangsplan, und Empfehlungen zur verbesserten Abstimmung mit der AMISOM im Hinblick auf ihr Unterstützungspaket und zur schrittweisen Übertragung der Sicherheitsverantwortung von der AMISOM auf die somalischen Sicherheitskräfte, einschließlich während der Wahlperiode, abzugeben, unter Berücksichtigung der Kapazitäten der somalischen Sicherheitskräfte;

24. *bekundet* seine Absicht, weitere Verringerungen des uniformierten Personals zu prüfen, soweit es die Sicherheitsbedingungen und die somalischen Fähigkeiten und Kapazitäten zulassen, im Einklang mit dem Übergangsplan und dem Ziel, dass die somalischen Sicherheitsinstitutionen bei der Sicherheitsverantwortung bis Dezember 2021 die Führung übernehmen, und vor dem Hintergrund der in Ziffer 23 genannten technischen Bewertung;

Unterstützung und Partnerschaft

25. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Unterstützung der Durchführung dieser Resolution eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten, befürwortet eine fortgesetzt enge Zusammenarbeit zwischen der UNSOM, dem UNSOS und der AMISOM auf allen Ebenen, insbesondere über das Koordinierungsforum der Führungsverantwortlichen, um die gemeinsame Entscheidungsfindung der UNSOM und der AMISOM auf der hochrangigen Führungsebene zu stärken und sicherzustellen, dass die operativen Maßnahmen einem gemeinsamen Katalog strategischer Prioritäten entsprechen, und um die Koordinierungsbemühungen vor Ort zu verstärken, im Rahmen des Mechanismus für ein umfassendes Sicherheitskonzept, um den komparativen Vorteil des jeweils anderen zu nutzen und die Wirkung für die Bundesregierung und die Bundesstaaten Somalias zu erhöhen, *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Afrikanischen Union im Einklang mit dem Mandat des Büros der Vereinten Nationen bei der Afrikanischen Union auch weiterhin technische und sachverständige Beratung im Hinblick auf die Planung, die Entsendung und das strategische Management der AMISOM bereitzustellen, und ersucht den Generalsekretär erneut, angesichts der Notwendigkeit, die Effizienz der AMISOM zu steigern, der Afrikanischen Union über die vorhandenen Mechanismen der Vereinten Nationen verstärkt technische Beratung bereitzustellen;

26. *betont*, wie wichtig eine frühzeitige und stetige Koordinierung aller gemeinsamen Einsätze sowie die alle Seiten einschließende Planung von Stabilisierungs- und anderen Folgemaßnahmen in neu zurückgewonnenen Gebieten sind, insbesondere in den im Übergangsplan genannten Schwerpunktgebieten, sowie die umfassende Berücksichtigung der Notwendigkeit, Zivilpersonen zu schützen und Gefahren vor, während und nach jedem Militäreinsatz zu mindern, und *befürwortet* die Stärkung der gemeinsamen Mechanismen für Planung und Einsatzführung, um die vorhandenen Ressourcen zu priorisieren;

27. *betont ferner*, wie wichtig es ist, dass der Prozess zur Übertragung der Hauptsicherheitsverantwortung an die somalischen Sicherheitsinstitutionen von der Bundesregierung Somalias, den Bundesstaaten, den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und den Gebern gemeinsam auf effektive Weise geplant und umgesetzt wird, und *ersucht* den Generalsekretär, diesen Rat in seinen Berichten über die Lage in Somalia über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

28. *stimmt* mit dem Generalsekretär darin *überein*, dass Aufsicht und Rechenschaftslegung, insbesondere die Einhaltung der Richtlinien der Vereinten Nationen für menschenrechtliche Sorgfaltspflicht im Kontext der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Übertragung der Aufgaben zwischen der AMISOM und den somalischen Sicherheitskräften der Eckstein der Partnerschaft zwischen den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Bundesregierung Somalias und den Bundesstaaten sein werden;

29. *fordert nachdrücklich dazu auf*, die Richtlinie des Truppenkommandeurs, insbesondere zum Schutz der Rechte von Kindern während und nach Einsätzen, vollständig umzusetzen und die von der Bundesregierung Somalias unterzeichneten Standardverfahren für die Aufnahme und Übergabe der von bewaffneten Gruppen getrennten Kinder in Somalia einzuhalten;

30. *begrüßt* die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für Frieden und Stabilität in Somalia, insbesondere den maßgeblichen Beitrag der Europäischen Union zur Unterstützung der AMISOM, sowie die Unterstützung, die andere bilaterale Partner für die AMISOM und die somalischen Sicherheitsinstitutionen und -kräfte bereitstellen, *betont*, wie wichtig neue Beiträge sind, unter anderem seitens neuer und gegenwärtiger Geber aus dem Kreis der internationalen Gemeinschaft, des Friedensfonds der Afrikanischen Union, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und weiterer Geber, um die finanzielle Last der Unterstützung der AMISOM zu teilen;

31. *fordert* die neuen und gegenwärtigen Geber *erneut auf*, die AMISOM zu unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, Ausrüstung und technische Hilfe für die AMISOM bereitstellen sowie Beiträge an die Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM und die Somalische Nationalarmee überweisen, *fordert* die Afrikanische Union *auf*, zu prüfen, wie sie die AMISOM dauerhaft finanzieren kann, *unterstreicht* den Aufruf der Afrikanischen Union an ihre Mitgliedstaaten, finanzielle Unterstützung für die AMISOM bereitzustellen, und *fordert* die AMISOM *nachdrücklich auf*, im Rahmen der in dieser Resolution genannten Frist und Leitlinien ihre Umstrukturierung vorzunehmen, um die Leistungserbringung zu verbessern und die begrenzten Geberressourcen mit Blick auf die genehmigte Obergrenze der uniformierten Kräfte wirksam einzusetzen;

32. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die vom Sicherheitsrat kraft seiner Autorität nach Kapitel VIII der Charta genehmigten Friedensunterstützungsmissionen unter der Führung der Afrikanischen Union berechenbarer, nachhaltiger und flexibler zu finanzieren, *ermutigt* den Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Partner, die Anstrengungen zur ernsthaften Prüfung von Regelungen zur Finanzierung der AMISOM fortzusetzen, unter Berücksichtigung der vollen Skala der Möglichkeiten, die den Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union, der Europäischen Union und den anderen Partnern zur Verfügung stehen, und in Anbetracht der begrenzten freiwilligen Finanzierung, mit dem Ziel, die künftige Finanzierung der AMISOM zu sichern;

Somalische Sicherheitskräfte

33. *stellt fest*, dass das somalische Volk und seine Institutionen die Hauptverantwortung für die Sicherheit tragen, begrüßt in dieser Hinsicht das historische politische Abkommen der Bundesregierung Somalias und der Bundesstaaten vom 17. April 2017 über die Nationale Sicherheitsarchitektur sowie die Erarbeitung des Übergangsplans, *würdigt* ihre erneute Verpflichtung auf die Reform des Sicherheitssektors und *unterstreicht*, dass es notwendig ist, diese Verpflichtungen dringend umzusetzen und die Reform zu beschleunigen;

34. *unterstreicht*, wie wichtig nach wie vor die rasche Umsetzung der Nationalen Sicherheitsarchitektur ist, in der die Rollen und Aufgaben der somalischen Sicherheitsinstitutionen umrissen, die Lenkungs- und Aufsichtsstrukturen vereinbart und die Kapazitätsdefizite aufgezeigt werden, damit die AMISOM und die Geber im Rahmen ihrer Hilfe für den Sicherheitssektor entsprechende Prioritäten setzen können, und in der auf Bereiche der Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft hingewiesen wird, um unter somalischer Führung stehende militärische wie zivile Sicherheitsinstitutionen und -kräfte aufzubauen, die handlungsfähig, finanziell tragbar, annehmbar und rechenschaftspflichtig sind, und *betont*, wie entscheidend wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die ständige volle Einhaltung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen durch die Sicherheitskräfte sind, insbesondere im Hinblick auf den Schutz von Zivilpersonen, die Beendigung und Verhütung der Einziehung, der erneuten Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten und die Bekämpfung sexueller Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten;

35. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten die Stärkung und bessere Koordinierung der somalischen Sicherheitsinstitutionen beschleunigen und die Anstrengungen zur letztendlichen Übertragung der Sicherheitsaufgaben auf die somalischen Sicherheitsdienste und zum Abzug der AMISOM verstärken;

36. *begrüßt* die Anstrengungen, die Bewertung der Einsatzbereitschaft der Somalischen Nationalarmee durchzuführen und unter der Führung der Bundesregierung Somalias und mit aktiver Beteiligung der Bundesstaaten sowie gemeinsam mit der AMISOM und den Vereinten Nationen und den anderen internationalen Partnern eine Bewertung der Einsatzbereitschaft der nicht der Somalischen Nationalarmee angehörenden somalischen Sicherheitskräfte, die offiziell Bestandteil der Nationalen Sicherheitsarchitektur sind, abzuschließen, um die Anzahl, die Kapazitäten und die Standorte dieser Kräfte festzulegen, sie auf die Einhaltung des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, zu überprüfen und dabei insbesondere Mechanismen zur Altersfeststellung anzuwenden und festzustellen, ob sich in ihren Reihen Kindersoldaten befinden, ob Rechenschaftsmechanismen existieren und bis zu welchem Grad Sicherheitsüberprüfungen und Ausbildungsmaßnahmen stattfinden, unter Einbeziehung der somalischen Polizei und anderer somalischer Kapazitäten im Bereich der Sicherheit, um bestimmte Sicherheitsaufgaben zu übertragen, Kapazitäten für gemeinsame Einsätze zu ermitteln, Defizite im Bereich der Infrastruktur, Logistik, Ausrüstung und Ausbildung festzustellen und über eine Bezugsbasis für weitere Maßnahmen zur Reform des Sicherheitssektors und eine Informationsgrundlage für ein überarbeitetes Einsatzkonzept für die AMISOM zu verfügen;

37. *begrüßt* die Zusage der internationalen Partner, über die auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten Mechanismen zur Umsetzung eines umfassenden Sicherheitskonzepts zusätzliche und wirksamere Unterstützung zu gewähren, einschließlich einer stärker abgestimmten Bereitstellung von Mentordiensten, Ausbildung, Ausrüstung, Kapazitätsaufbauhilfe und Besoldung für Polizei- und Militärkräfte im Einklang mit dem auf der Londoner Somalia-Konferenz vereinbarten und auf der Sicherheitskonferenz für Somalia im Dezember 2017 und dem Partnerschaftsforum für Somalia im Juli 2018 bekräftigten Sicherheitspakt, und *betont* in dieser Hinsicht die wichtige Rolle der UNSOM zur Unterstützung

der Bundesregierung Somalias bei der Koordinierung der internationalen Geberunterstützung für den Sicherheitssektor;

38. *begrüßt* die Unterstützung, die die internationale Gemeinschaft und die bilateralen Geber bereits für den somalischen Sicherheitssektor geleistet haben, *appelliert* an die Partner, die Institutionen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Bundesstaaten noch stärker beim Aufbau des somalischen Sicherheitssektors im Einklang mit der vereinbarten Nationalen Sicherheitsarchitektur zu unterstützen, einschließlich im Bereich der logistischen Unterstützung, *fordert* neue Partner dazu *auf*, sich bereitzuerklären, diese Entwicklung zu unterstützen, und *weist erneut darauf hin*, wie wichtig die im Sicherheitspakt vereinbarte verstärkte Koordinierung zwischen allen Partnern ist;

39. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die internationalen Partner ihre Maßnahmen voll abstimmen und koordinieren, um zu einem umfassenden Konzept zur Förderung dauerhafter Sicherheit in Somalia zu gelangen, und dass die eingegangenen Verpflichtungen über den am 11. Mai 2017 im Sicherheitspakt festgelegten Umsetzungsmechanismus erfüllt werden;

40. *unterstreicht*, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort somalische Anstrengungen durch den Nationalen Sicherheitsrat und die Regionalen Sicherheitsräte zur Errichtung oder Verbesserung von Verwaltungsstrukturen in den zurückgewonnenen Gebieten und die Bereitstellung grundlegender Dienste, einschließlich Sicherheit, folgen;

41. *ist sich dessen bewusst*, dass die Bedrohung durch Al-Shabaab und andere bewaffnete Oppositionsgruppen nicht durch militärische Mittel allein besiegt werden kann, und *legt* in dieser Hinsicht der Bundesregierung Somalias *nahe*, mit Unterstützung der UNSOM auch künftig ein umfassendes Sicherheitskonzept zu verfolgen, im Einklang mit dem Sicherheitspakt und der Neuen Partnerschaft für Somalia, und die Nationale Strategie und den Aktionsplan Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus umzusetzen, um die Fähigkeit Somalias zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

42. *begrüßt* die von der Bundesregierung Somalias und den Bundesstaaten erzielten Vereinbarungen, im Rahmen des neuen Modells für eine Bundespolizei in ganz Somalia grundlegende Polizeidienste einzurichten, *ersucht* die UNSOM, die Umsetzung dieses Modells, insbesondere auf der Ebene der Bundesstaaten, auch weiterhin zu unterstützen, *ermutigt* die Geber, die zuständigen Institutionen auf der nationalen Ebene und der Ebene der Bundesstaaten bei der Umsetzung zu unterstützen, *begrüßt* den Kapazitätsaufbau für die Küstenpolizei gemäß Resolution 2246 (2015) durch die Bundesregierung Somalias mit Unterstützung der UNSOM und *sieht* Fortschritten bei der Umsetzung *erwartungsvoll entgegen*;

43. *lobt* die Bundesregierung Somalias und die Bundesstaaten für ihre Zusage, die Transparenz und Rechenschaftslegung im Finanzmanagement des Sicherheitssektors zu verbessern sowie die Gehälter zu zahlen und den Versorgungsbedarf zu decken, entsprechend dem Sicherheitspakt und im Einklang mit der nationalen Verfassung und den Mechanismen für Ressourcenteilung, und *sieht* Fortschritten bei der Erfüllung dieser Zusage *erwartungsvoll entgegen*;

44. *fordert* die Bundesregierung Somalias, die Bundesstaaten, die AMISOM und die UNSOM *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Frauen und Mädchen vor sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, geschützt werden, durch die Situationen bewaffneter Konflikts erheblich verschärft und verlängert und die Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit behindert werden können, und dass die Überlebenden unterstützt und die Täter zur Rechenschaft gezogen werden, *fordert* die Bundesregierung Somalias *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der Vereinten Nationen das Gemeinsame Kommuniké und den Nationalen

Aktionsplan zur Bekämpfung sexueller Gewalt in Konflikten zügiger umzusetzen, und *fordert ferner* die somalischen Sicherheitskräfte *auf*, geeignete Schritte zu ergreifen, um sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch unter Beteiligung ihres Personals zu verhindern und diesbezügliche Vorwürfe zu untersuchen;

Logistische Unterstützung

45. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin ein Paket logistischer Unterstützung für die UNSOM, die AMISOM und 70 Zivilbedienstete der AMISOM bereitzustellen, wie in Ziffer 2 der Resolution 2245 (2015) festgelegt, sowie für 10.900 somalische Sicherheitskräfte, die offiziell Bestandteil der Nationalen Sicherheitsarchitektur sind, bei gemeinsamen Einsätzen mit der AMISOM, im Einklang mit dem Übergangsplan, auf derselben Grundlage wie diese Unterstützung der Somalischen Nationalarmee gemäß Ziffer 2 f) der Resolution 2245 (2015) bereitgestellt wurde, und *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die zur Durchführung der Resolution 2245 (2015) notwendigen Verfahren zu beschleunigen;

46. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer reaktionsfähigen und effektiven Unterstützung der Feldeinsätze und *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bemühungen des UNSOS, in Zusammenarbeit mit der AMISOM Maßnahmen zur Stärkung der Rechenschaftspflicht und Effizienz bei der Verwaltung der Ressourcen und der Finanzen durchzuführen, um die logistische Unterstützung besser auf die Prioritäten und Aktivitäten der AMISOM abzustimmen, und *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner regulären Berichte über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

47. *begrüßt* die Unterzeichnung einer dreiseitigen Vereinbarung mit den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union durch die Regierungen Äthiopiens, Burundis, Kenias, Nigerias und Ugandas und *fordert* die verbleibenden truppen- und polizeistellenden Länder *nachdrücklich auf*, die Verhandlungen über eine dreiseitige Vereinbarung unverzüglich abzuschließen;

Somalia

48. *begrüßt* die aktive Mitwirkung der Bundesregierung Somalias am Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und *legt nahe*, alle akzeptierten Empfehlungen umzusetzen;

49. *bekundet* seine Besorgnis über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in Somalia, *unterstreicht*, dass die Straflosigkeit beendet, die Menschenrechte geachtet und die für derartige Rechtsverletzungen und Verstöße verantwortlichen Personen zur Rechenschaft gezogen werden müssen, *begrüßt* die Einsetzung der Nationalen Menschenrechtskommission und *legt* der Bundesregierung Somalias *nahe*, die Ernennung der Kommissionsmitglieder zu genehmigen und den Aktionsplan ihres Fahrplans für die Menschenrechte vollständig umzusetzen, so auch durch die Anwendung von Rechtsvorschriften zum Schutz der Menschenrechte und zur Ermittlung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die Verbrechen begangen haben, die Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt im Zusammenhang mit Konflikten darstellen;

50. *bekundet erneut* seine anhaltende Besorgnis angesichts der hohen Anzahl von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, einschließlich der durch Überschwemmungen und die Dürre neu Vertriebenen, *bekundet* seine ernste Besorgnis über die anhaltenden Zwangsumsiedlungen von Binnenvertriebenen in Somalia, *hebt hervor*, dass jede Umsiedlung im Einklang mit den einschlägigen nationalen und internationalen Rahmen stehen soll, *ermutigt*

die Bundesregierung Somalias, die Ratifikation des Übereinkommens von Kampala abzuschließen und seine Bestimmungen vollständig anzuwenden, auch durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Gewährleistung der Rechte von Binnenvertriebenen während aller Phasen der Vertreibung, *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *nachdrücklich auf*, die Bereitstellung konkreter dauerhafter Lösungen für das Problem der Binnenvertreibung anzustreben, und *fordert* die Bundesregierung Somalias und alle beteiligten Akteure *auf*, die Schaffung von Bedingungen anzustreben, die der freiwilligen und dauerhaften Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Sicherheit und Würde förderlich sind, insbesondere indem Binnenvertriebenen in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinschaften und humanitären Akteuren und mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft Zugang zu Diensten, Sicherheit und Schutz geboten wird;

51. *erinnert* an seine Resolution [2417 \(2018\)](#) und *bekundet* tiefe Besorgnis über die andauernde humanitäre Krise in Somalia und ihre Auswirkung auf die Bevölkerung Somalias, *würdigt* die Anstrengungen der humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Akteure, gefährdeten Bevölkerungsgruppen lebensrettende Hilfe zu leisten, *verurteilt* die zunehmenden Angriffe auf Mitarbeiter humanitärer Organisationen und *fordert* alle Parteien *auf*, humanitäres Personal, humanitäre Einrichtungen und humanitäre Güter zu achten und zu schützen; *verurteilt ferner* jeglichen Missbrauch und jegliche Behinderung humanitärer Hilfe und *verlangt erneut*, dass alle Parteien den raschen, sicheren und ungehinderten Zugang für die rasche Bereitstellung von Hilfe an hilfebedürftige Menschen in ganz Somalia im Einklang mit den humanitären Grundsätzen erlauben und erleichtern, unter anderem durch den Abbau illegaler Kontrollstellen und administrativer Hürden, *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass eine ordnungsgemäße Rechnungslegung über die internationale humanitäre Hilfe erfolgt, und *legt* den nationalen Stellen für Katastrophenmanagement in Somalia *nahe*, ihre Kapazitäten mit Unterstützung der Vereinten Nationen auszuweiten, um bei der Koordinierung der humanitären Maßnahmen eine stärkere Führungsrolle zu übernehmen;

52. *unterstreicht*, wie wichtig die Achtung des humanitären Völkerrechts und des Schutzes von Zivilpersonen, insbesondere von Frauen und Kindern, sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durch alle Akteure in Somalia ist;

53. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Frauen und jungen Menschen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung, *betont*, wie bedeutsam ihre volle, gleiche, wirksame und sinnvolle Mitwirkung an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung des Friedens und der Sicherheit ist, und *anerkennt* den bedeutenden Beitrag, den die Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht leisten kann;

54. *verurteilt nachdrücklich* alle an Kindern in bewaffneten Konflikten in Somalia begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, insbesondere die steigende Zahl von Fällen der Einziehung von Kindern, von Angriffen auf Schulen und von an Kindern begangener sexueller Gewalt, *verlangt*, dass die Konfliktparteien unverzüglich alle gegen Kinder gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffe beenden, und *fordert* die Bundesregierung Somalias *auf*, die Täter zur Rechenschaft zu ziehen und das Übereinkommen von 1989 über die Rechte des Kindes, unter anderem durch die Ratifikation der dazugehörigen Fakultativprotokolle beziehungsweise den Beitritt dazu, und die 2012 unterzeichneten Aktionspläne, den kürzlich ergangenen Befehl des Kommandeurs der Somalischen Nationalarmee betreffend den Schutz der Rechte des Kindes vor, während und nach Einsätzen und die ständigen Dienstanweisungen für die Übergabe von Kindern vollinhaltlich durchzuführen, und *unterstreicht*, dass der rechtliche und der operative Rahmen für den Schutz von Kindern sowie die bestehenden Überprüfungsmechanismen gestärkt werden müssen;

Berichterstattung

55. *ersucht* den Generalsekretär, den Sicherheitsrat in seinen in Ziffer 28 der Resolution [2408 \(2018\)](#) geforderten regelmäßigen Berichten regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten;

56. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat aktuelle Informationen über den Status der somalischen Sicherheitskräfte und ihre Bereitschaft zur Durchführung von Sicherheitsaufgaben zu übermitteln, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Bewertung der Einsatzbereitschaft, und ihn über die Wirkung der Einsätze auf das Ausmaß der Bedrohung durch Al-Shabaab unterrichtet zu halten, und *ersucht ferner* die Afrikanische Union, im Rahmen ihrer regelmäßigen Berichte an den Sicherheitsrat über den Generalsekretär über die Fortschritte bei der Umstrukturierung der AMISOM zur Unterstützung des Übergangsplans, insbesondere die Fortschritte bei der Durchführung der in Ziffer 5 festgelegten Verringerung der Truppenobergrenze, und bei der Verwirklichung der Ziele der AMISOM Bericht zu erstatten, um die Dynamik der Übertragung von Verantwortlichkeiten an die somalischen Sicherheitskräfte aufrechtzuerhalten;

57. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
